

**Satzung des Schulverbands Trittau
für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler
an den Schulen des Schulverbands Trittau
(Betreuungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.05.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 75) in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1 Abs. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 143) wird nach Beschlussfassung der Schulbandsversammlung vom 07.07.2014 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

1. Der Schulverband Trittau betreibt nach §§ 6, 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig - Holsteini-schen Schulgesetzes und der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (Richtlinie Ganztage und Betreuung) des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 26.11.13 im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die "Offene Ganztagschule" in Trittau als öffentliche Einrichtung.
2. Eine feste Betreuung wird montags bis freitags vor der Schule, von 7:00 – 8:30 Uhr sowie nach der Schule, von 12:10– 17:00 Uhr, durch das Blaue Haus für die SchülerInnen bis 14 Jahre gewährleistet.
3. Ein umfangreiches Kursangebot am Nachmittag, Hausaufgabenbetreuung und -hilfe sollen ergänzend zum planmäßigen Unterricht die Bildungschancen für unsere SchülerInnen der Primar- und Sekundarstufe I erhöhen, deren individuelle Fähigkeiten und Interessen fördern und Benachteiligungen abbauen.
4. Die Offene Ganztagschule fördert eine stärkere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, ohne die Erziehungsrechte und -pflichten der Eltern zu beschränken. Die feste Betreuung im Blauen Haus ist verbindlich gewährleistet und ein i.d. Regel verlässliches Vertretungskonzept sorgt im Kurssystem nach Möglichkeit für Vertretung, falls einmal ein Kursleiter ausfällt.
5. Die Betreuung bildet eine Ergänzung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots.
6. Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist freiwillig und wird erst mit der Anmeldung für ein Schulhalbjahr verpflichtend.
7. Bei dem Betreuungsangebot handelt es sich um eine freiwillige Leistung des Schulverbands Trittau.

§ 2 Organisation

Für die Organisation und Leitung der Offenen Ganztagschule sowie des Blauen Hauses wird jeweils eine Koordinatorin/ein Koordinator bestimmt, die sich untereinander abstimmen und bei Abwesenheit vertreten. Die KoordinatorInnen gehören der Verwaltung des Schulverbandes Trittau an und sind verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der Offenen Ganztagschule. Die Gesamtleitung obliegt dem / der KoordinatorIn der Offenen Ganztagschule.

§ 3 Ganztagsangebot an Schultagen

1. Die Betreuung der SchülerInnen bis 14 Jahre wird täglich von montags bis freitags an Unterrichtstagen von 7:00 – 8:30 Uhr sowie nach der Schule, von 12:10 – 17:00 Uhr, in festen, jahrgangsübergreifenden Gruppen durch das Blaue Haus gewährleistet.

Es werden neben der Anfertigung der Hausaufgaben pädagogisch sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten sowie ein gemeinsames Mittagessen angeboten. Gleichzeitig haben die SchülerInnen ausreichend Gelegenheit, diese Zeit für sich zum selbstbestimmten Handeln und Spielen zu nutzen.

2. Montags bis donnerstags wird zusätzlich ein umfangreiches Kursangebot für die Primarstufe und die Sekundarstufe I angeboten. Dieses orientiert sich an den Interessen und am Bedarf der SchülerInnen und umfasst insbesondere:
 - Gemeinsames Mittagessen an allen Wochentagen,
 - Angebote zur Förderung von Bewegungserfahrungen und Fortentwicklung von motorischen Bewegungsmustern,
 - Angebote zur Förderung taktiler Fähigkeiten und Kreativität durch den Umgang mit verschiedenen Materialien,
 - Angebote im musischen Bereich,
 - Angebote im kognitiven Bereich, z.B. Hausaufgabenbetreuung,
 - Angebote im sozial – emotionalen Bereich
3. An Schulentwicklungstagen und freien Tagen aufgrund mündlicher Prüfungen an den weiterführenden Schulen ist die feste Betreuung gewährleistet, Kurse finden jedoch nicht statt. An beweglichen Ferientagen finden weder eine feste Betreuung noch Kurse statt.
4. An Tagen mit witterungsbedingtem Schulausfall findet eine Notbetreuung, jedoch kein Kursangebot statt. Dies gilt nur für SchülerInnen, die für die feste Betreuung angemeldet sind.
5. Muss die Offene Ganztagschule aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen bleiben, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der SchülerInnen.

§ 4 Ganztagsangebot in den Ferien

In den Sommerferien wird eine feste Betreuung für 3 Ferienwochen gewährleistet. Auch in der jeweils ersten Woche der Oster-, bzw. Herbstferien und an Ferientagen zwischen Neujahr und Schulbeginn wird eine feste Betreuung gewährleistet.

§ 5 Nutzung

1. Die SchülerInnen können das bestehende Betreuungsangebot im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch nehmen. Berechtigt an der Festbetreuung teilzunehmen, sind SchülerInnen bis 14 Jahre. Das Kursangebot richtet sich an die Primarstufe und die Sekundarstufe I.
2. Die SchülerInnen sind von ihren Erziehungs- / Sorgeberechtigten direkt im Blauen Haus oder in der Offenen Ganztagschule anzumelden. Die Anmeldung ist grundsätzlich zu Beginn des Schuljahres, für die Offene Ganztagschule auch zu Beginn des Schulhalbjahres, vorzunehmen. Die Anmeldung ist verbindlich und verpflichtet zur Zahlung. Über später erfolgende Anmeldungen wird im Einzelfall entschieden.
3. Als Schuljahr im Sinne dieser Satzung gilt der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des folgenden Jahres. Als Schulhalbjahr gelten die Zeiträume vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.01. des Folgejahres sowie vom 01.02. bis zum 31.07. eines Jahres.
4. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Das Betreuungsangebot kann nur im Rahmen der verfügbaren Plätze in Anspruch genommen werden.
5. Über die Aufnahme entscheiden die Leitungen des Blauen Hauses und der Offenen Ganztagschule für ihren Bereich.
6. Das Betreuungsverhältnis tritt in Kraft, sobald die positive Entscheidung über den Antrag den Erziehungsberechtigten schriftlich zugeht.

§ 6 Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung werden Gebühren erhoben. Hierfür wird eine separate Gebührensatzung erlassen.

§ 7 Änderung der Betreuungszeiten, Beendigung des Betreuungsverhältnisses, Kündigungsfrist

1. Eine Erhöhung der festen Betreuungszeit im laufenden Halbjahr ist nur bei ausreichender Platzkapazität möglich.
2. Die Kündigung für die feste Betreuung im Blauen Haus hat zwei Monate zum Schulhalbjahresende, schriftlich über die Leitung des Blauen Hauses durch einen Erziehungs-

/Sorgeberechtigten zu erfolgen.

3. In begründeten Fällen, z.B. bei Schulwechsel oder Wohnsitzwechsel, ist eine frühere Kündigung möglich. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
4. Die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule kann die Kündigungsfristen in Abstimmung mit dem Schulverband im Einzelfall unterschreiten.
5. Sofern SchülerInnen an der Kursteilnahme verhindert sind oder nicht an der festen Betreuung teilnehmen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule unverzüglich mitzuteilen.
6. Schülerinnen und Schüler, die aus Krankheitsgründen nicht am Schulunterricht teilnehmen, werden nicht betreut.

§ 8 Ausschluss

1. Die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule kann SchülerInnen vom Besuch des Blauen Hauses und der Offenen Ganztagschule ausschließen,
 - a) bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der SchülerInnen,
 - b) wenn die SchülerInnen das Angebot nicht regelmäßig wahrnehmen,
 - c) wenn die SchülerInnen den Anordnungen der Aufsichtspersonen wiederholt zuwiderhandeln,
 - d) wenn die SchülerInnen wiederholt und trotz Abmahnung verspätet abgeholt werden,
 - e) die Zahlungspflichtigen mit der Gebühr für die Nutzung mit zwei Monaten im Rückstand sind.

Über sonstige Ausschließungsgründe entscheidet im Einzelfall der Schulverband Trittau.

2. Der Ausschluss kann zeitlich befristet oder unbefristet erfolgen.
3. Vor dem Ausschluss müssen die jeweilige Schulleitung, die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule, der schulsozialpädagogische Dienst sowie die betroffenen Erziehungsberechtigten angehört werden. Hierbei müssen die Ausschließungsgründe dargelegt werden.
4. In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung des Blauen Hauses bzw. der Offenen Ganztagschule die SchülerInnen sofort vom Besuch des jeweiligen Bereiches ausschließen. Hierüber sind die Schulleitung und die betroffenen Erziehungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

§ 9 Aufsicht

Während der Betreuungszeit unterliegen die anwesenden SchülerInnen der Beaufsichtigung der Betreuungskräfte und der KursleiterInnen. Die SchülerInnen haben deren Anweisungen zu folgen.

Die Aufsichtspflicht besteht nur während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch angemeldet wurde und auch erscheint.

§ 10 Datenschutz

1. Für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Schulverbandes Trittau ist die Gemeindeverwaltung Trittau zuständig.
2. Erforderliche personenbezogenen Daten der SchülerInnen sowie der Erziehungs-/Sorgeberechtigten (Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Bankverbindung) dürfen im Rahmen des Landesdatenschutzgesetzes für Wartelisten, Verzeichnisse der Gruppen und zur Abrechnung der Gebühren von den Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten im Rahmen der Aufgaben nach dieser Satzung erhoben, gespeichert, weiterverarbeitet und an befugte Dritte weitergeleitet werden.
3. Gruppenverzeichnisse, die über den Namen von Kindern und Erziehungsberechtigten hinaus weitere der oben genannten Daten enthalten und über den Kreis der mit der Organisation bzw. der Betreuung des Blauen Hauses und der Offene Ganztagschule betrauten Beschäftigten des Schulverbandes Trittau oder der Gemeindeverwaltung Trittau hinaus verteilt werden, bedürfen der Zustimmung der im Verzeichnis genannten Erziehungsberechtigten.
4. Die §§ 30 f. SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Trittau, den 09.07.2014

Ute Welter-Agatz

(Ute Welter-Agatz)
Schulverbandsvorsteherin

